W€ITBLICK

Nachrichten aus den Bereichen Steuer, Vorsorge und Versorgung

Ausgabe April 2026 | Ihr Vorsorgejournal | 2,05 €

Rentenerhöhung wieder über 4 Prozent

Rentenanpassung kann Steuerbelastung erhöhen

Bärbel Bas, Bundesministerin für Arbeit und Soziales, verkündete Anfang März die diesjährige Rentenerhöhung mit 4,24 Prozent, die ein halbes Prozent besser ausfällt, als im Dezember 2025 von den Sachverständigen angenommen wurde. Der Grund für die Rentenanpassung ist die gute Lohnentwicklung 2025.

Jede Rentnerin und jeder Rentner kann sich leicht auf Heller und Pfennig ausrechnen, wie viel mehr es ab Juli 2026 aufs Konto gibt. Der Standardrentner, so genannt der Versicherte, der 45 Jahre lang den Durchschnittsbeitrag zur Rentenversicherung leistete, bezieht heute ab Regelaltersrentenbeginn eine Bruttoaltersrente von 1.835,55 Euro. Ab Juli kommen 77,83 Euro dazu.

Durch die durchschnittlich 0,4 Prozent höheren Zusatzbeiträge zur Krankenversicherung beträgt die tatsächliche Erhöhung der verfügbaren Rente vier Prozent gegenüber der letztjährigen Rente.

Für rund 9 Millionen Rentnerinnen und Rentner hat die Rentenanpassung auch eine Kehrseite. Dies sind Rentnerinnen und Rentner, die aufgrund ihrer Rente oder wegen anderer Einkünfte, wie Arbeitseinkünfte oder Einkünfte des Ehepartners, Steuern zahlen müssen.

Rund 41 Prozent aller Rentenbeziehenden zahlen Einkommensteuer. Sie müssen allesamt durch die Rentenerhöhung mehr Steuern zahlen. so dass ihnen weniger von ihrer Rentenanpassung bleibt.

Ein Beispiel: Eine Rentnerin bezieht seit Januar 2026 eine Rente von mtl. 1.000 € brutto. Ab Juli gibt es 42,40 € dazu. Der Ehemann hat steuerpflichtige Einkünfte von 40.000 Euro im Jahr.

Beispiel: Besteuerung der Rente mit und ohne Rentenerhöhung

	ohne Erhöhung	mit Erhöhung
Besteuerungsanteil der Bruttorente 84 %	10.080 €	10.293 €
- Kranken- + Pflegeversicherung 12,35 %	1.482 €	1.514 €
- Werbungskosten- u. Sonderausgabenpauschbetrag	138 €	138 €
Steuerpflichtige Renteneinkünfte	**8.460 €**	**8.641 €**
Steuerpflichtige Einkünfte des Ehemannes	40.000 €	40.000 €
- Gesamte steuerpflichtige Einkünfte	48.460 €	48.641 €
Einkommensteuer 2026	**5.294 €**	**5.342 €**

SOISA TREUHAND GMBH

Liebe Leserin, lieber Leser,

in neun Monaten soll es eine verbesserte staatlich geförderte private kapitalgedeckte Altersvorsorge als Ergänzung der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung geben.

Auch wenn die nächste Rentenanpassung unerwartet hoch ausfällt, kann sie nicht über die Probleme der Rentenversicherung durch die demografische Entwicklung hinwegtäuschen.

Rentnerinnen und Rentner sollen mit einer ihnen großzügig bemessenen steuerbefreiten Beschäftigung im wohlverdienten Ruhestand helfen.

Viel Freude beim Lesen wünscht Ihnen

Michael Beyerle
SOISA Treuhand GmbH

Rentenanpassung kann zur Steuerpflicht führen

Jährlich rund 200.000 mehr Rentner durch Rentenanpassungen steuerpflichtig

Viele Rentnerinnen und Rentner glauben, einmal von der Steuer befreit, immer befreit. Doch das ist leider ein Irrtum.

Jede Rentenanpassung gehört zu den voll zu versteuernden Einkünften. Übersteigen die zu versteuernden Einkünfte 2026 den Grundfreibetrag von 12.348 €, hält der Fiskus die Hand auf.

Um rund 200.000 Personen erhöht sich jährlich die Zahl der Rentenbeziehenden, die Steuern zahlen müssen.

Ein Beispiel macht dies deutlich. Ein Rentner bezog im Januar 2026 erstmals eine Rente von monatlich 1.465 € brutto und hat keine weiteren Einkünfte. Ohne Rentenanpassung müsste der Rentner keine Einkommensteuer zahlen.

Durch die Rentenanpassung von 4,24 % im Juli 2026 hat der Rentner eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Außerdem muss er Einkommensteuer von 38 € im Jahr zahlen, sodass sich seine Rentenerhöhung auf 3,5 % reduziert.

Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass die Zahl der Rentnerinnen und Rentner, die ausschließlich Rente beziehen und Einkommensteuer zu zahlen haben, erheblich zunimmt. Allein in den fünf Jahren von 2017 bis 2021 hat sich die Zahl der steuerpflichtigen Rentner mehr als verdoppelt, von 601.038 auf rund 1,4 Millionen.

Beispiel: Besteuerung der Rente mit und ohne Rentenerhöhung 4,24 % ab Juli

	ohne Erhöhung	mit Erhöhung
Besteuerungsanteil der Rente* 84 %	14.767 €	15.079 €
- Kranken- + Pflegeversicherung 12,95 %	2.277 €	2.325 €
- Werbungskosten- u. Sonderausgabenpauschbetrag	138 €	138 €
Steuerpflichtige Renteneinkünfte	12.352 €	12.616 €
Einkommensteuer 2026	**0 €**	**38 €**

*Rente in Höhe von 17.580 € im Jahr, mit Erhöhung 17.952 €

Steuerpflichtige mit ausschließlich Renteneinkünften

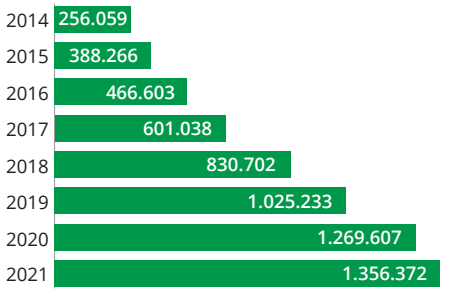

Quelle: Statistisches Bundesamt

2.000 Euro steuerfrei für Rentner

Wer im Alter noch arbeiten kann, erhält ein teures Geschenk vom Staat

Selten verteilt der Staat so teure Geschenke wie in diesem Jahr. Die Beschenkten sind Rentnerinnen und Rentner, die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nach Erreichen der Regelaltersgrenze (z.B. für 1964 Geborene mit 67 Jahren) ausüben. Sie erhalten ihr Gehalt bis zu 2.000 € im Monat steuerfrei. Die derzeitige Regierung hat dies mit dem "Gesetz zur steuerlichen Förderung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Rentenalter" möglich gemacht. Das kann für den einzelnen Rentner einen Gewinn von mehreren hundert Euro bedeuten.

Die Großzügigkeit des Staates hat natürlich einen Hintergrund. Die Politik setzt darauf, dass der überall spürbare Fachkräftemangel entschärft werden kann und die Rentenbeiträge des Arbeitgebers für den Lohn der Rentner zur Entlastung der angeschlagenen Rentenkasse beitragen können.

Das Finanzministerium geht davon aus, dass rund 168.000 Arbeitnehmer das attraktive Angebot annehmen und nach Erreichen der Regelaltersgrenze ihre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung bei ihrem bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber ausüben. Die Steuerfreiheit für die beschäftigten Rentnerinnen und Rentner verursacht Steuerausfälle in Milliardenhöhe. Das hat das Institut der Deutschen Wirtschaft berechnet. Bisher sind rund 13 % der Rentnerinnen und Rentner im Alter von 65 bis 74 Jahren erwerbstätig. Die Hälfte von ihnen sind geringfügig beschäftigt und arbeiten nicht mehr als 10 Stunden in der Woche, was nicht zuletzt auf die Sozialabgaben- und Steuerbefreiung zurückzuführen ist.

Die bisherige Sozialabgaben- und Steuerpflicht für Arbeitsentgelte oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 556 € (2025) führte zu verhältnismäßig hohen Abgaben, die ein Weiterarbeiten nicht lohnten. Das untenstehende Beispiel zeigt die Wirkung der neuen Steuerbefreiung von 2.000 € und macht deutlich, dass sich eine mehr als geringfügige Tätigkeit lohnt. Insbesondere kommt das Gesetz, das auch Aktivrentengesetz genannt wird, den 33 % der Rentner zugute, die angeben die Erwerbstätigkeit auszuüben, um ihre geringe Rente aufzustocken. Zu geringe Renten haben auch viele Selbstständige, vorzeitige Rentenbezieher, Erwerbsgeminderte, die jedoch von der Steuerbefreiung ausgenommen sind.

Beispiel: Verfügbares Einkommen 2026 mit und ohne Aktivrente

Alleinst. Rentner geb. 1960, Regelaltersrente 1.400 € und Monatsgehalt 2.000 €		
Einkommen	mit Aktivrente	ohne Aktivrente
Bruttogehalt	2.000,00 €	2.000,00 €
- Sozialabgaben	- 217,00 €	- 217,00 €
- Steuern	-	- 120,66 €
Nettogehalt	**1.783,00 €**	**1.662,34 €**
Bruttorente	1.400,00 €	1.400,00 €
- Sozialabgaben (12,65 %)	- 177,10 €	- 177,10 €
Rentenzahlbetrag	**1.222,90 €**	**1.222,90 €**
Rentenbesteuerung	-	- 262,75 €
Verfügbares Einkommen	**3.005,90 €**	**2.622,49 €**

Das steuerpflichtige Einkommen der Rente liegt unterhalb des Grundfreibetrags und die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ist mit Aktivrente steuerfrei.
Ohne Steuerbefreiung des Gehalts müsste der Rentner aus der Rente und dem zu versteuernden Einkommen des Bruttogehalts, insgesamt aus 31.352 € Steuern in Höhe von 4.601 € (383,41 € monatlich) zahlen. Das monatlich verfügbare Einkommen läge nur bei 2.622,49 €, 383,41 € niedriger als mit der Aktivrente.

Geförderte Altersvorsorge wird reformiert

Neue private Altersvorsorge (pAV) löst Riester-Rente ab

Welche Regierung auch die Geschicke des Landes in die Hände nimmt, keine wird müde, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer daran zu erinnern, dass sie privat für das Alter vorsorgen sollten, um den erarbeiteten Lebensstandard zusammen mit der gesetzlichen Rentenversicherung, und der betrieblichen Altersversorgung einigermaßen im Alter halten zu können.

Umlagesystem nicht krisenfest

Die gesetzliche Rentenversicherung allein ist schon seit einigen Jahrzenten dafür kein Garant. Im Gegenteil, der demografische Wandel mit der zunehmenden Zahl Älterer und der abnehmenden Zahl von Beschäftigten offenbart die Schwächen des Umlagesystems der Rentenversicherung und beunruhigt die Verantwortlichen. Zunehmende Altersarmut wird prognostiziert.

16 Millionen Riester-Verträge

Vor genau 24 Jahren hat die damalige rot-grüne Bundesregierung die nach dem damaligen Arbeitsminister Walter Riester benannte Riester-Rente eingeführt, eine kapitalgedeckte private Altersvorsorge, die der Staat mit erheblichen Zulagen bezuschusst.

Eine Erfolgsgeschichte schien die Riester-Rente zu werden, denn innerhalb von zehn Jahren waren fast 16 Millionen Riester-Verträge zur Verbesserung des Lebensabends abgeschlossen worden. Rund 2,5 Milliarden Euro kamen innerhalb eines Jahres als Zulagen aus dem Staatssäckel für die fleißigen Riester-Sparer.

Riester-Rente kaum flexibel

Doch plötzlich kriselte es in der Wirtschaft. Vier Prozent einschließlich der Zulagen vom Vorjahresgehalt aufzuwenden, um die vollen Zulagen zu erhalten, fiel immer mehr Sparern schwer. Die Hoffnung, dass sich alle Arbeitnehmer mit der Riester-Rente zusätzlich absichern würden, erfüllte sich nicht.

Auch bürokratische Hürden trugen dazu bei. Jedes Jahr muss geprüft werden, ob die Sparleistung dem sich verändernden Gehalt angepasst ist, damit die volle Zulage dem Riester-Vertrag zugeführt werden kann. Ansonsten wird die Zulage gekürzt, wenn keine 4 % des Vorjahresgehalts in den Riester Vertrag fließen.

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf verabschiedet, der die private Altersvorsorge reformiert, um Hemmnisse aus dem Weg zu räumen. Sie will der dritten Säule der Altersversorgung, der privaten Altersvorsorge neuen Schwung verleihen. In der Bevölkerung soll die verbesserte Altersvorsorge eine starke Verbreitung finden.

Wesentliche Neuerungen

Die wesentlichen Neuerungen der privaten Altersvorsorge ab 1. Januar 2027 sind:

1. Jeder Zulagenberechtigte kann einen beliebigen Betrag bis zu 1.800 € in die pAV einzahlen, für den es eine staatliche Zulage gibt. Die Zulagen sind neu strukturiert und für viele Sparer höher als bei der Riester-Rente.

2. Der Kreis der Zulagenberechtigten wurde erweitert. Gewerbetreibende und Freiberufler, sowie Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung können ab 1. Januar 2027 die Zulagenförderung der pAV nutzen.

3. Das Angebot an geförderten Produkten wird vielfältiger. Es kann eine Anlage mit garantierten Leistungen sein oder ein Altersvorsorgedepot bei dem auf eine Garantieleistung verzichtet wird.

Zulagen vom Gehalt unabhängig

Die private Altersvorsorge ab 1. Januar 2027 besteht darin, dass die bisherige Abhängigkeit der Förderung vom Gehalt aufgegeben wird und stattdessen die Förderung vom eingezahlten Betrag des Sparers abhängig ist. Die Zulagen werden in Prozent des eingezahlten Betrags geleistet. Auf einen Einzahlungsbetrag bis zu 1.800 Euro im Jahr gibt es die staatlichen Zulagen.

Neue Zulagenförderung

Vom eingezahlten Betrag und nicht vom Gehalt hängt die künftige Zulagenförderung für die private steuerbegünstigte private Altersversorgung ab. Insbesondere Sparer mit kleineren Beträgen profitieren von einer stärkeren Förderung.

Zulagenförderung für die pAV	
für Beitrag bis 360 €	50 %
Beitrag über 360 € bis 1.800 €	25 %
Kinderzulage max. 300 €	100 %
Berufseinsteiger-Zulage	200 €

Bei Abschluss eines Altersvorsorgevertrags erhalten unter 25-Jährige einmalig eine Berufseinsteiger-Zulage.

Ein Beispiel:

Ein Ehepaar, 2 Kinder: Beide Arbeitnehmer zahlen jeweils 1.200 € und 360 € in die private Altersvorsorge. In diesem Fall betragen die Zulagen:

Bsp.: Ehepaar spart 1.200 € und 360 €	
Zulage für Beitrag 360 €	180 €
Zulage für weiteren Beitrag 840 €	210 €
Zulage für Beitrag 360 €	180 €
Kinderzulage 2 x 300 €	600 €
Zulagen insgesamt	1.170 €

In diesem Beispiel betragen die Einzahlungen des Ehepaares 1.560 € im Jahr, die Zulagen 1.170 € (75 % der Eigenleistung von 1.560 €), sodass insgesamt 2.730 € in ein zertifiziertes Altersvorsorgeprodukt investiert werden, das die Versorgung im Alter verbessert. Der Mindestbetrag der Einzahlung beträgt 120 € im Jahr für jeden Altersvorsorgevertrag.

Steuerliche Regelungen

Die Einzahlungen und die Zulagen können als Sonderausgaben abgezogen werden. Ist der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug höher als die Zulagen, erhält der Zulagenberechtigte diesen Steuervorteil ausgezahlt. Die Leistungen im Alter unterliegen der vollen Besteuerung.

Qual der Wahl

Verschiedene geförderte Anlagen stehen den Sparern zur Wahl. Wer sich für ein Garantie-Altersvorsorgeprodukt entscheidet, erhält am Ende der Ansparphase wie vereinbart 100 % oder 80 % der eingezahlten Beiträge garantiert. Die Anlagebeträge von Verträgen mit einer Garantie von 80 % werden chancen- und risikoreicher angelegt.

Auch besteht die Möglichkeit auf einen Garantiebetrag ganz zu verzichten. Bei diesem „Altersvorsorgedepot“ vertraut der Sparer auf höhere Renditen durch eine chancenreichere Anlage als bei Garantievorsorgeprodukten. Die Beträge, die auf das Altersvorsorgedepot eingezahlt werden, können auf Wunsch des Sparers in Fonds wie ETFs angelegt werden.

Daneben ist vorgesehen, dass es ein Standard-Altersvorsorgedepot gibt, bei der die Anlageentscheidung nicht vom Sparer ausgeht, sondern vom Anbieter vertraglich festlegt wird.

Während der Ansparphase erfolgt keine Besteuerung von Wertsteigerungen und Erträgen in den Altersvorsorgeverträgen.

Sparen im Gesundheitssystem hat Vorrang

66 Sparvorschläge zur Beitragsstabilität im Gesundheitssystem liegen vor

Ende März hat die von der Bundesregierung eingesetzte „Finanzkommission Gesundheit" ihre Sparempfehlungen vorgelegt, 66 an der Zahl. Die Gesetzlichen Krankenkassen stecken tief in den roten Zahlen. In diesem Jahr droht ein Defizit von 10 Mrd. Euro, nächstes Jahr eines von 15,3 Mrd. und bereits in vier Jahren ein Minus von 40 Mrd. Euro.

Die Kommission hat Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen 42,3 Mrd. Euro mehr als notwendig eingespart werden könnten, wenn die Bundesregierung alle Sparmaßnahmen umsetzen würde. Die Gesundheitsministerin Nina Warken will zügig ein Gesetzgebungsverfahren zur Stabilisierung der GKV-Beitragssätze einleiten und aus den Empfehlungen die politisch umsetzbaren herauspicken.

Für die nachhaltige Begrenzung der Ausgaben an die Einnahmen richten sich die Empfehlungen der Kommission an alle Bereiche des Gesundheitswesens, den Ärzten (Vergütungsbegrenzung), den Pharmaunternehmen, den Krankenkassen und den Versicherten. Genannt sind hier einige Empfehlungen der Kommission, die Versicherte betreffen.

Erhöhung der Zuzahlungen

Die Zuzahlungen für Arznei- und Verbandmittel, die mindestens 5 € und maximal 10 € betragen und seit 2004 im Wesentlichen unverändert blieben, könnten aufgrund der gestiegenen Bruttoverdienste um 50 % von 5 € auf 7,50 € und von 10 € auf 15 € angehoben und dynamisiert werden.

Aussetzen Hautkrebsuntersuchung

Die Früherkennungsuntersuchung für Versicherte ab 35 Jahren alle zwei Jahre empfiehlt die Kommission für gesunde und unauffällige Menschen für zwei Jahre auszusetzen, um den Nutzen des Hautkrebsscreenings eindeutiger nachzuweisen.

Streichung homöopathischer Leistung

Da es bisher keinen wissenschaftlichen Nachweis über den Erfolg von homöopathischen Leistungen gibt, die mehr einen Placeboeffekt haben, empfiehlt die Kommission die vollständige Streichung der Erstattung dieser Leistungen.

Senkung der Zuschüsse für Zahnersatz

Die Kommission empfiehlt die Senkung der Festzuschüsse für Zahnersatz. Dieses erhöht den Eigenanteil der Patienten und stärkt den Anreiz zu erhöhten Zuschüssen durch Zahnvorsorgeuntersuchungen mit dem bestehenden Bonusheft.

Einsparung durch Zweitmeinung

Erfahrungen von Krankenkassen weisen auf nicht zwingend erforderliche Operationen hin, die durch Einholung einer Zweitmeinung unterblieben. Insbesondere beim Ersatz von Kniegelenken zeigt sich Deutschland als zahlenmäßiger Spitzenoperateur im internationalen Vergleich. Die Kommission empfiehlt das verbindliche Zweitmeinungsverfahren einzuführen, zunächst für die Implantation von Knieendoprothesen.

Senkung des Krankengeldes

Aufgrund des starken Anstiegs der Krankengeldzahlbeträge in den letzten Jahren empfiehlt die Kommission, das Krankengeld von 70 % des Bruttogehalts auf 65 % beziehungsweise von 90 % des Nettogehalts auf 85 % zu senken und das Krankengeld grundsätzlich auf 78 Wochen zu begrenzen.

Abschaffung beitragsfreier Krankenversicherung

Die Kommission empfiehlt die Abschaffung der beitragsfreien Krankenversicherung für Ehegatten und Lebenspartner ohne Kinder unter 6 Jahren. Die beitragsfreie Familienversicherung von Ehegatten und Lebenspartner mit keinem oder nur geringem Einkommen, ist nach Ansicht der Kommission nicht mehr zeitgemäß.

Des Weiteren empfiehlt die Kommission eine Erhöhung der Tabak- und Alkoholsteuer sowie eine Steuer auf zuckergesüßte Erfrischungsgetränke.

Entwicklung der Ausgaben der Gesetzlichen Krankenversicherung

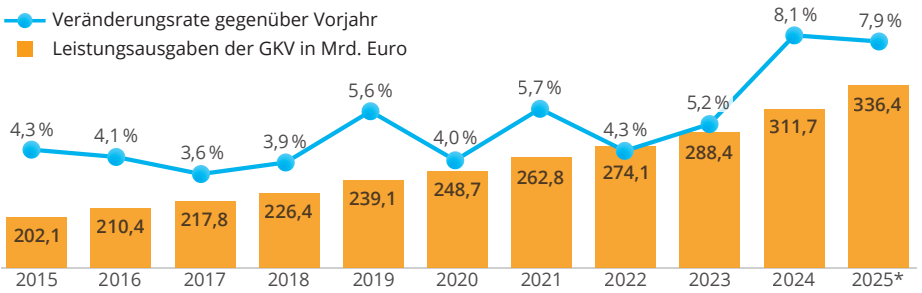

Quelle: Bundesgesundheitsministerium - Finanzentwicklung der GKV; * vorläufiges Ergebnis

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit

SOISA TREUHAND GMBH

Herausgeber

SOISA Treuhand GmbH
Michael Beyerle

Döllgast-Straße 12
86199 Augsburg

Tel: 0821 650 52 20
Fax: 0821 15 88 44

E-Mail: mail@soisa-treuhand.de
Web: www.soisa-treuhand.de

Kundeninformationen gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung
Versicherungsmakler, Finanzanlagen- und Immobiliendarlehensvermittler mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1, § 34 f Abs. 1 S. 1 und § 34 i Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer
§ 34 d Abs. 1: D-JV98-FZCNY-23
§ 34 f Abs. 1 S. 1: D-F-155-RSJN-59
§ 34 i Abs. 1: D-W-155-Z782-88

Vermittlerregister
Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/ Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde
IHK München
Max-Joseph-Straße 2 81541 München

Schlichtungsstelle
Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH
Milchberg 24
82335 Berg

Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66

E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
Web: www.schalloehr-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München
Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr

Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG GmbH; stock.adobe.com-© Graphics Studio.com

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.10.2026
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für alle Geschlechter gleichermaßen. Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.